



# Deutsche heiraten in Frankreich



---

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

# Frankreich

Stand: Februar 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Frankreich unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

## HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899358-2816  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

## Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig.  
Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), [www.morguefile.com](http://www.morguefile.com)

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

## **Wie kann geheiratet werden?**

Rechtlich verbindlich nur standesamtlich.

**Fragen zu einer kirchlichen Trauung in Paris beantworten:**

**Deutsche Evangelische Christus-Kirche**

(*Association Culturelle de l'Eglise Evangélique Allemande*)

25, rue Blanche

75009 Paris

Frankreich

Telefon: +33 145 267943

Internet: [www.evangelischekircheparis.org](http://www.evangelischekircheparis.org)

**Katholische Gemeinde Deutscher Sprache in Paris**

(*Mission pour les Catholiques de Langue Allemande*)

38, rue Spontini

75116 Paris

Frankreich

Telefon: +33 153 706410

Internet: [www.katholischegemeindeparis.eu](http://www.katholischegemeindeparis.eu)

## **Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?**

Einer der Heiratswilligen muss mindestens einen Monat vor der Aufgebotsbestellung seinen Wohnsitz in dem zuständigen Amtsbezirk des Standesamtes angemeldet haben.

## **Wer kann die Eheschließung vornehmen?**

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung in Frankreich ist nur vor einem französischen Standesbeamten möglich. Die deutschen Vertretungen in Frankreich haben keine standesamtlichen Befugnisse. Daher sind verbindliche Auskünfte zum Beispiel über erforderliche Unterlagen zur Eheschließung auch nur von dem zuständigen französischen Standesamt zu erhalten. Ratsam ist, sich mit dem Standesbeamten rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

## **Welches Standesamt ist zuständig?**

Wenn es sich um das Standesamt handelt, in dessen Amtsbezirk einer der Heiratswilligen seinen dauerhaften Erstwohnsitz hat (bei dem der Antragsteller für die Steuer gemeldet ist), bedarf es keines Nachweises über die Dauer des Aufenthaltes. Wenn das Aufgebot bei dem Standesamt bestellt wird, bei dem einer der Heiratswilligen seinen Zweitwohnsitz hat, muss nachgewiesen werden, dass dieser Wohnsitz dauerhaft und ununterbrochen seit mindestens einem Monat vor Bestellung des Aufgebots bestanden hat.

Grundsätzlich findet die Trauung im Standesamt statt. Ausnahmen sind auf Antrag des Staatsanwaltes möglich, wenn einer der Heiratswilligen schwerbehindert ist und die Trauung deshalb bei ihm zuhause stattfinden muss. Diese Besonderheit wird dann in der Heiratsurkunde vermerkt.

## **Wie lang ist die Aufgebotsfrist?**

Die Aufgebotsfrist beträgt zehn Tage. Währenddessen werden Namen und Vornamen, Beruf, Wohnort und das Heiratsdatum des Paares im Standesamt veröffentlicht (*publication des bans*).

## **Wann hat die Trauung zu erfolgen?**

Frühestens am elften Tag nach Bestellung des Aufgebotes kann die Trauung erfolgen.

## **Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?**

In der Regel sind dem Standesamt mindestens einen Monat vor der Eheschließung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Meldebescheinigung,
- Reisepass/Personalausweis,
- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die französische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Trauzeugeninformationen:

Dem Standesamt sind Informationen (Name, Vorname, Geburtsort und –datum, Beruf, Wohnort) der Trauzeugen mitzuteilen.

- Ehefähigkeitszeugnis (*certificat de capacité matrimoniale*):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Wenn ein Ehevertrag geschlossen wurde, bedarf es einer notariellen Bescheinigung hierüber.

Jedes Standesamt kann darüber hinaus weitere Unterlagen von den künftigen Eheleuten einfordern. Dazu könnte das ärztliche Attest (*Certificat médical prénuptial*) gehören oder auch ein rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit französischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, sowie eine beglaubigte Sterbeurkunde mit französischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Darüber hinaus kann der Standesbeamte einen vorgelagerten (gemeinsamen oder separaten) Besprechungszeitpunkt festsetzen. In Einzelfällen kann der Standesbeamte zur Besprechung die Anwesenheit eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters bestimmen.

## Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen zugegen sein. Maximal zulässig sind vier Trauzeugen.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Sofern einer der beiden Heiratswilligen der französischen Sprache nicht mächtig ist, kann der zuständige französische Standesbeamte darauf bestehen, einen vereidigten Dolmetscher hinzuziehen.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Frankreich geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach französischem Recht geschlossen wurde.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Nach der Heirat erhält das Ehepaar automatisch ein kostenloses Familienstammbuch (*livret de famille*). Auf Antrag wird eine vollständige Kopie der Heiratsurkunde ausgestellt. Für behördliche und andere Zwecke außerhalb Frankreichs kann jederzeit ein Auszug aus dem Heiratsregister auf internationalem Vordruck (*extrait d'acte de mariage plurilingue*) beim Eheschließungsstandesamt bestellt werden.

Öffentliche Urkunden, die in Deutschland oder in Frankreich ausgestellt werden, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder Beglaubigung. Das gilt auch für Übersetzungen, die von einem vereidigten Übersetzer verfasst worden sind.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) Stichwort: Konsularischer Service zu finden.

## **Welches Namensrecht gilt?**

Für den deutschen Rechtsbereich (Deutsch-Deutsche Ehe oder gemischte Ehe mit Rechtswahl deutschen Rechts) besteht die Möglichkeit, dass beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Botschaft eine namensrechtliche Erklärung abgeben.

Im französischen Rechtsbereich behält jeder Ehegatte seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen. In der Regel bezeichnet sich die Ehefrau häufig gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Ehemannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu (*nom d'usage*). Dieser Gebrauchsname entspricht jedoch nicht dem deutschen Ehenamen. [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) Stichwort: Namensrecht.

*Quelle: Bundesminister des Innern*

## **Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?**

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

Die gleichgeschlechtliche Ehe ist in Frankreich gesetzlich nicht erlaubt. Im Januar 2011 hat das französische Verfassungsgericht bekannt gegeben, dass es nicht gegen die Verfassung verstößt, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu verwehren. Allerdings ist es der französischen Regierung freigestellt, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu ermöglichen. Die konservative Regierung hat sich jedoch im Juni 2011 dagegen ausgesprochen.

### **Gibt es dennoch eine gesetzliche Absicherung?**

Der Zivile Solidaritätspakt, auch PACS genannt, ist eine zivilrechtliche Partnerschaft mit Gütergemeinschaft, gemeinsamer steuerlicher Veranlagung und steuerlich günstigen Erbbestimmungen. PACS steht für *pacte civil de solidarité*.

### **Wo wird der PACS geschlossen?**

Wenn der gemeinsame Wohnort in Frankreich liegt wird er vor dem Amtsgericht oder einem Notar geschlossen und nicht vor einem französischen Standesbeamten.

### **Was schließt der PACS aus?**

Eine gemeinsame Kindesadoption ist nicht erlaubt. Nach französischem Recht ist sie aber durch eine Einzelperson erlaubt.

### **Kann der PACS in Deutschland anerkannt werden?**

Eine Anerkennung ist in Deutschland lediglich bei gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, wobei die Wirkungen nicht über diejenigen des Art. 17 b EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) für eine Lebenspartnerschaft hinausgehen können.

Weitere Informationen sind zu finden unter [www.botschaft-frankreich.de](http://www.botschaft-frankreich.de)

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die französische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige –Beratungsstellen.